

# **BL\_GERICHTE 460 2021 146 vom 15. Februar 2022**

BL Gerichte, 2022-02-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_460\\_2021\\_146](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_2021_146)

FR: BL\_GERICHTE 460 2021 146 du 15 février 2022

IT: BL\_GERICHTE 460 2021 146 del 15 febbraio 2022

## **Regeste**

Diebstahl etc.

## **Erwägungen**

### **E. 7**

Ausserordentliche Kosten des Strafgerichts Hinsichtlich des vorinstanzlichen Entscheids betreffend die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von D. , Advokatin Nadja Burkhardt, gemäss Dispositiv-Ziffer 21 und der dagegen durch die amtliche Verteidigerin erhobenen Beschwerde wird auf das separate Beschwerdeverfahren 470 21 151 und den dort gefällten Entscheid verwiesen. Demgegenüber sind, wie bereits in Erw. II.1 festgehalten, die vorinstanzlich festgelegten Entschädigungen der amtlichen Verteidigungen der übrigen Beschuldigten gemäss Dispositiv-Ziffern 18-20 unangefochten geblieben und daher in Anwendung von Art. 437 Abs. 1 lit. a StPO bereits in Rechtskraft erwachsen. IV. Kosten des Kantonsgerichts 1. Ordentliche Kosten Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens entsprechend – die Staatsanwaltschaft obsiegt in einem Teilbereich im Umfang von etwa einem Drittel –, gehen die ordentlichen Kosten des Berufungsverfahrens, welche in Anwendung von § 12 Abs. 2 der Verordnung vom 15. November 2010 über die Gebühren der Gerichte (Gebührentarif, GebT; SGS 170.31) auf Fr. 30'000.--, umfassend eine Urteilsgebühr von Fr. 29'500.-- sowie Auslagen von Fr. 500.--, festgesetzt werden, im Umfang von Fr. 2'400.-- zu Lasten des Beschuldigten A. , im Umfang von Fr. 2'000.-- zu Lasten des Beschuldigten B. , im Umfang von Fr. 2'200.-- zu Lasten der Beschuldigten C. , im Umfang von Fr. 2'400.-- zu Lasten der Beschuldigten D. sowie im Umfang von Fr. 21'000.-- zu Lasten des Staates. 2. Ausserordentliche Kosten 2.1 Hinsichtlich des Wechsels und der Gewährung der amtlichen Verteidigung für den Beschuldigten A. wird auf die verfahrensleitenden Verfügungen des Kantonsgerichts vom 5. Juli 2021, 16. Juli 2021 und 1. Dezember 2021, wie sie in der Prozessgeschichte (lit. E, F und K) dargestellt worden sind, verwiesen. Nunmehr macht der amtliche Verteidiger von A. , Rechtsanwalt Dr. Michael Daphinoff, mit Honorarnote vom 14. Februar 2022 für seine Bemühungen im Berufungsverfahren vom 18. Juni 2021 bis zum 14. Februar 2022 einen Zeitaufwand von 44,1 Stunden zu je Fr. 200.--, Auslagen von Fr. 231.-- sowie 7,7% Mehrwertsteuer auf Fr. 9'051.--, dies unter Berücksichtigung eines Zeitaufwands von 6,75 Stunden für die Teilnahme am ersten Tag der Hauptverhandlung, geltend. Die in Rechnung gestellten Aufwände erscheinen mit Blick auf die kantonale Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte vom 17. November 2003 (Tarifordnung, TO; SGS 170.112), insbesondere betreffend Stundenaufwand und Stundenansatz, als angemessen. Zusätzlich stehen dem amtlichen Verteidiger für den zweiten Tag der Berufungsverhandlung ein Zeitaufwand von je 1 Stunde für die Teilnahme und für den Weg

zwischen Kanzlei und Gericht sowie eine Wegentschädigung von Fr. 70.-- für die Hin- und Rückfahrt zwischen Bern und Liestal mit dem öffentlichen Verkehr zu, so dass insgesamt ein Aufwand von 46,1 Stunden zu je Fr. 200.-- sowie Auslagen von Fr. 301.-- resultieren. Dem amtlichen Verteidiger von A. , Rechtsanwalt Dr. Michael Daphinoff, werden somit für das Berufungsverfahren Fr. 9'521.-- (inklusive Auslagen) zuzüglich 7,7% Mehrwertsteuer (= Fr. 733.10), d.h. insgesamt Fr. 10'254.10, aus der Staatskasse ausgerichtet. Da der Beschuldigte A. zur Tragung von 30% der ihn betreffenden Verfahrenskosten verurteilt wird, ist er, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, verpflichtet, dem Kanton die Kosten der amtlichen Verteidigung im Umfang von 30 % (= Fr. 3'478.70) zurückzuzahlen und der amtlichen Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten (vgl. Art. 135 Abs. 4 lit. a und lit. b StPO).

2.2 Ebenso wurde dem Beschuldigten B. auf sein Gesuch vom 20. Oktober 2021 hin mit kantonsgerichtlicher Verfügung vom 1. Dezember 2021 die amtliche Verteidigung mit Advokatin Miriam Riegger für das zweitinstanzliche Verfahren bewilligt. Mit Honorarnote vom 13. Februar 2022 stellt die amtliche Verteidigerin von B. , Advokatin Miriam Riegger, für ihre Bemühungen im Berufungsverfahren vom 11. März 2021 bis zum 15. Februar 2022 einen Zeitaufwand von 16,1667 Stunden zu je Fr. 200.--, Spesen von Fr. 42.80 sowie 7,7% Mehrwertsteuer auf Fr. 3'276.13, dies unter Berücksichtigung einer Wegentschädigung von je 1 Stunde für die Teilnahme an beiden Tagen der Hauptverhandlung, in Rechnung. Die geltend gemachten Aufwände sind mit Blick auf die Tarifordnung, insbesondere betreffend Stundenaufwand und Stundenansatz, ebenso wenig zu beanstanden. Zusätzlich steht der amtlichen Verteidigerin für die Teilnahme an beiden Tagen der Berufungsverhandlung ein Zeitaufwand von 6,75 Stunden zu, so dass insgesamt ein Aufwand von 22,9167 Stunden zu je Fr. 200.-- sowie Auslagen von 42.80 zustande kommen. Der amtlichen Verteidigerin von B. , Advokatin Miriam Riegger, werden somit für das Berufungsverfahren Fr. 4'626.15 (inklusive Auslagen) zuzüglich 7,7% Mehrwertsteuer (= Fr. 356.20), somit insgesamt Fr. 4'982.35, aus der Staatskasse ausgerichtet. In Anwendung von Art. 135 Abs. 4 lit. a und lit. b StPO sowie mit Blick auf den Umfang der Kostentragungspflicht ist der Beschuldigte B. , sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, ebenso verpflichtet, dem Kanton die Kosten der amtlichen Verteidigung im Umfang von 30 % (= Fr. 1'494.70) zurückzuzahlen und der amtlichen Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten.

2.3 Des Weiteren wurde mit kantonsgerichtlicher Verfügung vom 6. Oktober 2021 der Beschuldigten C. auf ihr Gesuch vom 10. August 2021 hin die amtliche Verteidigung mit Advokatin Jessica Baltzer für das Rechtsmittelverfahren bewilligt. Die amtliche Verteidigerin von C. , Advokatin Jessica Baltzer, macht mit Honorarnote vom 14. Februar 2022 für ihre Bemühungen im Berufungsverfahren vom 9. März 2021 bis zum 15. Februar 2022 einen Zeitaufwand von 18,3333 Stunden zu je Fr. 200.--, Spesen von Fr. 65.55 sowie 7,7% Mehrwertsteuer auf Fr. 3'732.22, dies unter Berücksichtigung einer Wegentschädigung von je 1 Stunde für die Teilnahme an beiden Tagen der Hauptverhandlung, geltend. Auch hier erscheinen die ausgewiesenen Aufwände mit Blick auf die Tarifordnung, insbesondere betreffend Stundenaufwand und Stundenansatz, als angemessen. Zusätzlich steht der amtlichen Verteidigerin für die Teilnahme an beiden Tagen der Berufungsverhandlung ein Zeitaufwand von 6,75 Stunden zu, so dass insgesamt ein Aufwand von 25,0833 Stunden zu je Fr. 200.-- sowie Auslagen von 65.55 zustande kommt. Der amtlichen Verteidigerin von C. , Advokatin Jessica Baltzer werden somit für das Berufungsverfahren Fr. 5'082.20 (inklusive Auslagen) zuzüglich 7,7% Mehrwertsteuer (= Fr. 391.35), somit insgesamt Fr. 5'473.55, werden aus der Staatskasse

ausgerichtet. Gestützt auf Art. 135 Abs. 4 lit. a und lit. b StPO sowie unter Berücksichtigung des Umfangs der Kostentragungspflicht ist auch die Beschuldigte C. , sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, verpflichtet, dem Kanton die Kosten der amtlichen Verteidigung im Umfang von 30 % (= Fr. 1'642.05) zurückzuzahlen und der amtlichen Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten. 2.4 In gleicher Weise wurde schliesslich der Beschuldigten D. auf ihr Gesuch vom 20. Oktober 2021 hin mit Verfügung des Kantonsgerichts vom 1. Dezember 2021 die amtliche Verteidigung mit Advokatin Nadja Burkhardt für das zweitinstanzliche Verfahren bewilligt. Die amtliche Verteidigerin von D. , Advokatin Nadja Burkhardt, stellt mit Honorarnote vom 11. Februar 2022 für ihre Bemühungen im Berufungsverfahren in der Zeit vom 3. März 2021 bis zum 15. Februar 2022 einen Zeitaufwand von 22,1667 Stunden zu je Fr. 200.--, Spesen von Fr. 21.25 sowie 7,7% Mehrwertsteuer auf Fr. 4'454.52, dies unter Berücksichtigung einer Wegentschädigung von je 1 Stunde für die Teilnahme an beiden Tagen der Hauptverhandlung, in Rechnung. Die geltend gemachten Aufwände sind mit Blick auf die Tarifordnung, insbesondere betreffend Stundenaufwand und Stundenansatz, ebenso wenig zu bemängeln. Zusätzlich steht der amtlichen Verteidigerin für die Teilnahme an beiden Tagen der Berufungsverhandlung ein Zeitaufwand von 6,75 Stunden zu, so dass insgesamt ein Aufwand von 28,9167 Stunden zu je Fr. 200.-- sowie Auslagen von 21.20 resultieren. Der amtlichen Verteidigerin von D. , Advokatin Nadja Burkhardt, werden daher für das zweitinstanzliche Verfahren Fr. 5'804.50 (inklusive Auslagen) zuzüglich 7,7% Mehrwertsteuer (= Fr. 446.95), somit insgesamt Fr. 6'251.45, aus der Staatskasse ausgerichtet. Gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. a und lit. b StPO und mit Blick auf den Umfang der Kostentragungspflicht ist denn auch die Beschuldigte D. , sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, verpflichtet, dem Kanton die Kosten der amtlichen Verteidigung im Umfang von 30 % (= Fr. 1'875.45) zurückzuzahlen und der amtlichen Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.